

## **Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen vom 1. Juli 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat am 7. Mai 2024 folgende Bedingungen zur Erhebung von Nutzungsentgelten für deren Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Pliezhausen betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen (siehe § 1 der „Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen“) als öffentliche Einrichtungen. Daneben können im Gemeindegebiet weitere Kinderbetreuungseinrichtungen durch andere Träger betrieben werden, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten können.
- (2) Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in den „Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen“ geregelt.

### **§ 2 Nutzungsentgelt**

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein Nutzungsentgelt und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen, zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben.
- (2) Die derzeit geltende Höhe des Nutzungsentgelts und des Verpflegungsentgeltes ergibt sich aus der Entgelttabelle in Anlage 1 dieser Bedingungen.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird das hälftige Nutzungsentgelt erhoben.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu bezahlen.
- (5) Für die Zeit der Eingewöhnung ist das volle vereinbarte Nutzungsentgelt ohne Abzüge zu entrichten, auch wenn die Betreuung in dieser Zeit nur stundenweise erfolgt.
- (6) Die Pflicht zur Bezahlung des Nutzungsentgelts endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (7) Eine Änderung des Nutzungsentgelts und des Verpflegungsentgeltes bleibt dem Träger vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.
- (8) Das Nutzungsentgelt und das Verpflegungsentgelt werden für 11 Monate erhoben, der Monat August ist frei. Sie sind auch während der Schließzeiten der Einrichtung (ausgenommen August) sowie bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses bis zu deren Wirksamkeit zu bezahlen.
- (9) Die Ferienbetreuung im Schülerhort kann nur bis zu zwei Wochen vor dem jeweiligen Beginn kostenfrei storniert werden.
- (10) Ein Nutzungsentgelt wird ebenfalls erhoben, wenn Betreuungsleistungen seitens der Einrichtung zur Verfügung stehen, aber von Sorgeberechtigten aufgrund persönlicher Umstände nicht in Anspruch genommen werden können. Eine Ersparnis ist nur durch eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses entsprechend § 6 Abs. 1 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen möglich. Eine Rückkehr in die Einrichtung kann nur im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen erfolgen.
- (11) Betreuungsunterbrechungen führen regulär nicht zu einem Erstattungsanspruch. Bei betrieblich erforderlichen bzw. gesetzlich/behördlich angeordneten Betreuungsunterbrechungen können Nutzungsentgelte auf freiwilliger Basis auf Antrag zurückerstattet werden. Erstattungen von

weniger als der Hälfte eines Monatsbetrages sind wegen des Verwaltungsaufwands ausgeschlossen.

- (12) Sollte es den Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme des Nutzungsentgelts durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII) nicht möglich sein, das Nutzungsentgelt zu leisten, können dieses auf schriftlichen Antrag in begründeten Härtefällen vom Träger ganz oder teilweise erlassen werden.
- (13) Zur Festsetzung des Nutzungsentgelts besteht nach § 97a SGB VIII die Auskunftspflicht. Demnach sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger Auskünfte über ihre Einkommens- und Familienverhältnisse zu geben. Hierfür hat der Schuldner dem Träger auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage für das Nutzungsentgelt**

- (1) Das Nutzungsentgelt ist gestaffelt nach
  - a. Einkommen,
  - b. Betreuungszeit und
  - c. nach Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im selben Haushalt. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und für die noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht (§ 32 Einkommensteuergesetz), werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Haushalt im Sinne dieser Bedingungen zur Erhebung des Nutzungsentgelts ist eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird je Kind, das einen Betreuungsplatz innehat, erhoben.
- (4) Ein zusätzlicher Geschwister-Rabatt wird lediglich für Mehrlingsgeburten gewährt durch die Einstufung in die Kategorie der nächsthöheren Kinderzahl.
- (5) Der Schuldner hat relevante Änderungen zur Einkommens- und Familiensituation, insbesondere die Kinderzahl nach Abs. 1, unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (6) Grundlage für das Nutzungsentgelt ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder. Maßgeblich bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens ist das Ergebnis des zurückliegenden Kalenderjahres, es sei denn, die Einkommensverhältnisse für das laufende Kalenderjahr haben sich gegenüber dem Vorjahr so verändert, dass sie den Wechsel in eine andere Einkommensstufe nach sich ziehen (siehe Anlage 1 dieser Bedingungen zur Erhebung des Nutzungsentgelts).
- (7) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgelts kann längstens für drei Monate rückwirkend ab dem Kalendermonat der Anzeige erfolgen. Unabhängig vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung ist eine Erhöhung des maßgeblichen Jahresbruttoeinkommens während eines laufenden Kalenderjahres für die Berechnung des Nutzungsentgelts unmittelbar zu berücksichtigen. Eine aufgrund veränderter Einkommensverhältnisse während eines laufenden Kalenderjahres erfolgte Reduzierung des Nutzungsentgelts erfolgt zunächst nur vorläufig und steht unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner spätestens zum 31. März nach Ablauf eines Kalenderjahres geeignete Unterlagen für diese vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf der Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens der Haushaltsmitglieder vornehmen zu können.

- (8) Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres. Hierzu zählen:
- a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung) einschließlich aller Sonderzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld sowie aller Zuschüsse inkl. steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
  - b) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
  - c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft,
  - d) Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden),
  - e) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
  - f) Renten aller Art,
  - g) Beiträge zu Direktversicherungen,
  - h) Krankengeld,
  - i) Leistungen nach SGB II, III und XII,
  - j) Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
  - k) Stipendien, Bafög-Zuschussanteil,
  - l) Wohngeld,
  - m) Elterngeld,
  - n) Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte.
- (9) Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen und wird nicht angerechnet.
- (10) Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder werden nicht berücksichtigt.
- (11) Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens zählen die Personensorgeberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt. Bei Trennung der Personensorgeberechtigten ist das Einkommen des Haushaltes maßgebend, in dem das Kind seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner unabhängig von der Personensorge maßgebend.
- (12) Soll keine Einordnung in die Einkommensstufe 10 erfolgen, sind die Einkünfte durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Maßgeblich dafür geeignet ist der letzte Einkommenssteuerbescheid. Sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht, sind andere geeignete Unterlagen und Nachweise (z.B. letzte Jahresentgeltabrechnung, Lohnsteuerbescheinigung, Bescheid oder Bescheinigung eines Leistungsträgers) beizubringen. Deren Vollständigkeit ist durch Unterschrift verbindlich zu bestätigen. Der Nachweis von Einkommensveränderungen, die zu einer zukünftigen neuen Einstufung in der Entgelttabelle führen, ist spätestens zum 31. März jeden Jahres vorzulegen.
- (13) Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, haben ihre Einkünfte durch die Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen. Die Berechnung des Nutzungsentgelts erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass der Schuldner den Steuerbescheid unverzüglich nach Erhalt für abgelaufene Kalenderjahre vorlegt, um eine korrekte Einstufung auf Grundlage des tatsächlichen Jahresbruttoeinkommens vornehmen zu können. Ergibt sich für die Vergangenheit eine niedrigere Nutzungsentgelt, so ist der Differenzbetrag dem Schuldner zu erstatten. Ergibt sich ein höheres Nutzungsentgelt, so kann der Träger beim Schuldner den Differenzbetrag nachfordern. Für Erstattung und Nachforderung beträgt die Verjährungsfrist entsprechend § 45 SGB I jeweils 4 Jahre.
- (14) Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Schuldner gemachten Angaben zum Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
- (15) Fehlende, unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommensberechnung oder zu berücksichtigender Kinderzahl führen bis zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz zwischen dem tatsächlich für die Vergangenheit geschuldeten und dem tatsächlich bezahlten Nutzungsentgelt rückwirkend geltend zu machen. Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Einforderung der Differenzbeträge beträgt 4 Jahre. Des Weiteren ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur Einkommens- und Familiensituation nach § 6 Absatz 4 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen zu kündigen.

- (16) Für Pflegekinder gilt generell die Beitragsstufe I, 1 Kind, im jeweiligen Betreuungsangebot. Das Verpflegungsentgelt ist voll zu bezahlen. Das Pflegeverhältnis muss nachgewiesen werden.

#### **§ 4 Verpflegungsentgelt**

- (1) Für jedes Kind, das in einer Betreuungseinrichtung ein Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig von der Anzahl der Kinder im selben Haushalt je nach Betreuungsumfang ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt wird unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der in Anspruch genommenen Essen als monatliche Pauschale erhoben.
- (3) Eine Rückerstattung des Verpflegungsentgelts erfolgt nach schriftlicher Abmeldung des Kindes mit einem Vorlauf von 4 Wochen (z.B. Urlaub).  
Bei Erkrankung eines Kindes kann eine Rückerstattung ab dem sechsten aufeinanderfolgenden und entschuldigten Fehltag erstattet werden. Sie wird nicht rückwirkend gewährt.
- (4) Rückerstattungen erfolgen auf Antrag jährlich zum 31.12. eines Jahres. Sie können nur über das entsprechende Formular auf der Homepage der Gemeinde beantragt werden.
- (5) Die Verpflegungspauschale ist auch während der Schließzeiten der Betreuungseinrichtung (ausgenommen August) zu bezahlen. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- (6) Für die ersten vier Wochen nach Aufnahme in eine U3-Einrichtung (reguläre Eingewöhnungszeit) wird kein Verpflegungsentgelt erhoben.

#### **§ 5 Sonstige Entgelte**

- (1) Wird ein genehmigter und ins Buchungssystem eingepflegter Wechsel der Betreuungsform storniert, wird gemäß § 5 Abs. 6 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.
- (2) Kann der Nachweis des Arbeitgebers über eine Berufstätigkeit, die die Erlangung eines Ganztagesplatzes ermöglicht, nicht erbracht werden, so erfolgt gemäß § 4 Abs. 5 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen eine Rückstufung auf die Regelbetreuung. Für die Rückstufung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25 € erhoben.
- (3) Werden die Bring- und Abholzeiten gemäß § 7 Abs. 6 der Benutzungsbedingungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Pliezhausen nicht eingehalten, wird ein Betreuungsaufschlag von 30 €/Tag erhoben.

#### **§ 6 Schuldner des Nutzungsentgelts Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Nutzungsentgelts**

- (1) Schuldner des Nutzungsentgelts sind die Personensorgeberechtigten entsprechend § 3 Abs. 2, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Schuld entsteht jeweils am ersten Tag des Monats, an dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. dafür angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung fristgerecht erfolgt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (3) Das Nutzungsentgelt für die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie das Verpflegungsentgelt werden bei der erstmaligen Benutzung durch Rechnung festgesetzt und gelten so lange weiter, bis eine neue Rechnung oder eine Änderungsmitteilung ergehen. Sie werden monatlich im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.
- (4) Für den Einzug des Nutzungsentgelts ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Bedingungen zur Erhebung des Nutzungsentgelts einschließlich der Entgelttabelle in Anlage 1 treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Pliezhausen, 8. Mai 2024

gez. Christof Dold  
Bürgermeister